

Merkblatt

für die Gemeinden Tirols

HERAUSGEGEBEN VOM AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG, ABTEILUNG GEMEINDEN

INHALT

- | | |
|--|---|
| 20. Änderungen in der Tiroler Bauordnung 2011 im Zusammenhang mit dem Tiroler Verwaltungsreformgesetz 2017 | Bedarfszuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände (§ 12 Abs. 5 FAG 2017) |
| 21. Neuere Rechtsprechung des LVG Tirol zum Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz 2011 (TVAG 2011) | 23. Abgabenertragsanteile der Gemeinden Mai 2017 |
| 22. Richtlinien der Landesregierung vom 02. Mai 2017 für die Gewährung von | 24. Abgabenertragsanteile der Gemeinden Jänner bis Mai 2017 |
| | <i>Verbraucherpreisindex für März 2017 (vorläufiges Ergebnis)</i> |

20.

Änderungen in der Tiroler Bauordnung 2011 im Zusammenhang mit dem Tiroler Verwaltungsreformgesetz 2017

Im Zuge des Tiroler Verwaltungsreformgesetzes 2017, LGBl. Nr. 26 vom 30.3.2017, erfolgten in dessen 10. Abschnitt, Artikel 71 bis 73, einige Änderungen der Tiroler Bauordnung 2011 sowie geringfügige Ergänzungen in den Nebengesetzen, nämlich im Tiroler Gas-, Heizungs- und Klimaanlagengesetz 2013 und im Tiroler Aufzugs- und Hebeanlagengesetz 2012, wobei im Folgenden lediglich auf die TBO-Novelle eingegangen wird.

Hinsichtlich der Tiroler Bauordnung 2011 ist einleitend auf die signifikanteste Änderung hinzuweisen, nämlich die Einfügung eines § 55a, wonach **Bescheiden**, mit welchen eine (Bau)Berechtigung eingeräumt wird, **ex lege** - und somit abweichend von § 13 Absatz 1 VwGVG - **keine aufschiebende Wirkung** mehr zukommt, es sei denn, diese wird auf Antrag der beschwerdeführenden Partei mit Bescheid zuerkannt. Voraussetzung für eine Zuerkennung ist, dass keine zwingenden öffentlichen Interessen dem entgegenstehen und überdies aufgrund einer umfassenden Interessenabwägung feststeht, dass mit der (vorläufigen) Ausübung der Berechtigung für die beschwerdeführende Partei ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre.

Hintergrund für die nunmehrige - höchstgerichtlich bestätigte - Regelung ist, dass diese dem Rechtsstaatsprinzip und dem daraus abgeleiteten Prinzip der Effektivität des Rechtsschutzes nicht entgegensteht, sondern es sich vielmehr um eine sachliche Bestimmung handelt, die keinen gleichheitsrechtlichen Bedenken begegnet.

Für den Verfassungsgerichtshof ist wesentlich, dass der **Ausschluss** der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde **nicht absolut ist, sondern die Möglichkeit besteht, die aufschiebende Wirkung** auf der Grundlage einer umfassenden, auf sachlichen Kriterien beruhenden Abwägung der öffentlichen Interessen sowie der Interessen des Bauwerbers und der anderen Parteien **zuzuerkennen**. Auf diese Weise soll insbesondere mit Blick auf voraussichtlich nicht erfolversprechende Beschwerden oder auch auf bauliche Maßnahmen, die im Fall des späteren Obsiegens des Beschwerdeführers mit vertretbarem Aufwand rückgängig gemacht werden können, eine beschleunigte Bauausführung ermöglicht werden, um so dem Bauwerber hinsichtlich der mit einer Beschwerde einhergehenden Verzögerung in der Bauführung entgegenzukommen.

Der Bauwerber trägt allerdings auch das Risiko der Beseitigung des Bauwerks, sollte er von der Möglichkeit des vorzeitigen Baubeginns Gebrauch machen und sich das Vorhaben letztlich als nicht bewilligungsfähig herausstellen.

Zu beachten ist, dass die Bestimmung des § 55a erst mit 1. Mai 2017 in Kraft getreten ist und eine entsprechende Übergangsbestimmung (§ 62 Absatz 18) für jene Fälle vorgesehen wurde, in welchen - beispielsweise in einem Mehrparteienverfahren - die Beschwerdefrist vor dem 1.5.2017 beginnt und nach dem 1.5.2017 endet. Diesbezüglich tritt Rechtssicherheit insofern ein, als bei Bescheiderlassung vor dem 1.5.2017, auch nur einer Verfahrenspartei gegenüber der Bescheid als vor dem 1.5.2017 erlassen gilt.

Weitere Änderungen, Neuerungen bzw. Klarstellungen:

Beginnend mit § 1 Absatz 3 lit. t TBO 2011 sind nunmehr **Zelte**, die im Rahmen von öffentlichen **anmeldepflichtigen Einzelveranstaltungen** nach dem Tiroler Veranstaltungsgesetz 2003 aufgestellt werden, vom Geltungsbereich der Tiroler Bauordnung 2011 ausgenommen. Es hat sich gezeigt, dass in diesem Fall den baurechtlichen Schutzgütern im Hinblick auf die Prüfung der Zulässigkeit der Verantwortung durch die Veranstaltungsbehörde ausreichend entsprochen ist. Damit erübrigt sich künftig eine Bewilligung solcher Zelte als bauliche Anlagen vorübergehenden Bestandes, was vor allem für die Veranstalter von ortsüblichen Zeltfesten eine Erleichterung darstellen soll.

In der **Legaldefinition der „untergeordneten Bauteile“** gemäß § 2 Absatz 16 TBO 2011 wurden die fassadengestaltenden Bauteile wie Gesimse, Lisenen, Rahmen und dergleichen nunmehr unter lit. b leg. cit. subsumiert, nachdem diese Bauteile naturgemäß lediglich in Relation zur Fläche (nicht aber zur Länge) der betreffenden Fassade zu setzen sind.

Mit dem neuen Absatz 4 im § 4 soll ohne die sonst erforderliche Neuparzellierung ermöglicht werden, dass **bauliche Anlagen zum Schutz vor Naturgefahren** ebenfalls über die Grenzen des Bauplatzes hinweg errichtet werden dürfen.

In der TBO-Novelle LGBl. Nr. 94/2016 wurden **frei stehende Ladestationen** für Elektrofahrzeuge als anzeigepflichtige Bauvorhaben determiniert, im nunmehrigen § 9a wurde die gesetzliche Grundlage dafür aufbereitet, dass die Landesregierung im Verordnungsweg die zur Schaffung der entsprechenden Infrastrukturen erforderlichen Vorkehrungen treffen kann, wenn dies in Umsetzung des nationalen Aktionsrahmens nach der Richtlinie 2014/94/EU über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe zur Schaffung einer ausreichenden Anzahl an Ladestationen für Elektrofahrzeuge erforderlich ist. Die hierbei zulässigen Vorkehrungen werden dem Grunde nach auf Gesetzebene festgelegt, Auswahl und nähere Ausgestaltung bleiben der Verordnungsebene vorbehalten, um eine entsprechende Flexibilität zu gewährleisten.

Im Bauverfahren sollen nunmehr neben den technischen Büros künftig auch **Baumeister** im Rahmen ihrer gewerberechtlichen Befugnis als **brandschutztechnische Sachverständige** herangezogen werden können (siehe § 25 Absatz 7 lit. d). Die Befähigung der Baumeister hierzu ergibt sich demnach, ministeriell bestätigt, insbesondere aus ihrer Befugnis zur Erstellung von Brandschutzkonzepten.

§ 53 Absatz 4 räumt nun auch für jene Fälle bzw. **Gemeinden Parteistellung** in den Belangen der örtlichen Raumordnung ein, in welchen aufgrund einer **Übertragungsverordnung nach § 19 Absatz 1 TGO 2001** die Besorgung von Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei auf die Bezirksverwaltungsbehörde übergeht. Die gilt jedoch erst für Verfahren ab dem 1. Mai 2017, damit sich die Bezirksverwaltungsbehörden ebenso wie die Gemeinden auf diese Neuerung einstellen können und nicht in ungebührlicher Weise im Hinblick auf den gebotenen Vertrauensschutz in die bestehende Verfahrensposition eingegriffen wird.

Gänzlich neu gefasst wurde § 56, wonach nur mehr jene Bescheide, mit denen die Baubewilligung erteilt wurde, obwohl ein Abweisungsgrund nach den taxativ aufgezählten Fallgruppen des § 27 vorlag, an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler leiden.

Im Hinblick auf die strengen verfassungsrechtlichen Anforderungen an gesetzliche Nichtigkeitssanktionen schien es überschießend, die Nichteinhaltung örtlicher Bauvorschriften, die von der Gemeinde selbst erlassen werden und deren Einhaltung von der Gemeinde im Bauverfahren daher auch besonders erwartet werden kann, mit einer solchen Sanktion zu belegen. Weiters hat sich in der Praxis auch keine Notwendigkeit gezeigt, Baubescheide wegen Nichtbeziehung entsprechender Sachverständiger für nichtig zu erklären.

Abschließend ist zu erwähnen, dass es sich bei allen übrigen Änderungen in der aktuellen Novelle der Tiroler Bauordnung 2011 lediglich um Zitat Anpassungen und die Korrektur marginaler Redaktionsversehen handelt. Zur Reduktion des Normenbestandes wurden im Übrigen zwei Bestimmungen der TBO 2011 im Zuge des Tiroler Rechtsbereinigungsgesetzes 2017, LGBL. Nr. 32 vom 12.4.2017, aufgehoben.

Mag. Beatrix Steiner
Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht

21.

Neuere Rechtsprechung des Landesverwaltungsgerichts Tirol zum Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz 2011 (TVAG 2011)

A) Gebäudebegriff und Erschließungsbeitrag

Gemäß § 2 Absatz 3 des TVAG 2011 sind Gebäude überdeckte, **allseits oder überwiegend umschlossene bauliche Anlagen**, die von Menschen betreten werden können und die dazu bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen.

Gemäß § 7 Absatz 1 TVAG 2011 werden die Gemeinden ermächtigt, **im Fall des Neubaus eines Gebäudes oder der Änderung eines Gebäudes**, durch die seine Baumasse vergrößert wird, einen Erschließungsbeitrag zu erheben.

Zentraler Anknüpfungspunkt für die Erhebung eines Erschließungsbeitrages ist daher der Gebäudebegriff. Bei baulichen Anlagen, die zwar überdeckt, aber nicht allseits umschlossen sind, wurde in der Vergangenheit dann von einer überwiegenden Umschließung gesprochen, wenn mehr als 50% einer überdeckten Fläche nach den Seiten hin nicht oder zumindest nicht ohne eine Veränderung der natürlichen Körperhaltung verlassen werden konnten (vgl. Merkblatt für die Gemeinden Tirols, Ausgabe September 2003).

Diese Auslegung kann aufgrund der **neueren Rechtsprechung des Landesverwaltungsgerichts Tirol**

nicht länger aufrecht gehalten werden. In den Erkenntnissen zu LVwG-2016/12/2006-7 vom 14.03.2017, LVwG-2016/20/1769-9 vom 21.02.2017 und LVwG-2015/12/2002-14 vom 04.05.2016 hat das Landesverwaltungsgericht Tirol, gestützt auf die diesbezügliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs, zur „Umschließung“ einer **baulichen Anlage** ausgeführt wie folgt:

„Ob ein Raum allseits oder überwiegend umschlossen ist, ist nur in Bezug auf die Wände und die sonstigen seitlichen Umfassungsflächen zu beurteilen, nicht aber unter Einbeziehung der Dach- und Bodenflächen. Es bestehen keine Bedenken, wenn neben den geschlossenen Seiten bei der Berechnung der Umschließungsflächen auch Streben und Stützkonstruktionen mitberücksichtigt werden. Ein überwiegendes Umschließen liegt dann vor, wenn das Bauvorhaben dadurch raumbildenden Charakter erhält und zu mehr als 50% umschlossen ist. Im Ergebnis ist der flächenmäßige Anteil der Umschließungsbauteile zu berechnen und den gesamten Seitenflächen gegenüber zu stellen. Bei den diesbezüglichen Berechnungen können Gebäudeöffnungen geringen Ausmaßes außer Acht gelassen werden, wenn sie der Seitenfläche den Wandcharakter nicht nehmen (z.B. enge Latten- oder Gitterkonstruktionen, Lochwände usw.).“

B) Vorgezogener Erschließungsbeitrag

Gemäß § 13 TVAG 2011 werden Gemeinden ermächtigt, durch Verordnung auf **unbebaute Grundstücke**, die als Bauland gewidmet sind, einen vorgezogenen Erschließungsbeitrag zu erheben.

Dem dazu ergangenen Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Tirol vom 23.09.2016, LVwG-2016/12/0680-1, liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Ein als Bauland gewidmetes Grundstück ist (nur) mit einem um 1900 gebauten Schwimmbad aus Beton bebaut; auf diesem Grundstück befinden sich keine Gebäude. Die Gemeinde setzte für das Grundstück einen vorgezogenen Erschließungsbeitrag fest und schrieb der Grundeigentümerin einen ersten Teilbetrag vor. Diese

erhob dagegen mit der Begründung, dass das Grundstück bebaut sei, Beschwerde.

Im diesbezüglichen Beschwerdeverfahren kam das Landesverwaltungsgericht Tirol im Rahmen der vorgenommenen Gesetzesauslegung zur Auffassung, dass der Gesetzgeber mit **unverbauten Grundstücken** im Sinne des 4. Abschnittes des TVAG 2011 nur solche gemeint habe, die **nicht mit einem Gebäude bebaut** seien.

Anderenfalls könnte durch die Errichtung einer noch so kleinen baulichen Anlage, die kein Gebäude darstellt, die Vorschrift des vorgezogenen Erschließungsbeitrages umgangen werden.

Dieses Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Tirol und damit die vorgenommene Rechtsauslegung wurde mit Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs vom 28.02.2017, Ro 2017/16/0002-4, bestätigt.

22.

Richtlinien der Landesregierung vom 02. Mai 2017 für die Gewährung von Bedarfszuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände (§ 12 Abs. 5 Finanzausgleichsgesetz 2017)

I. Rechtsgrundlagen und Begriffsdefinitionen

Finanz-Verfassungsgesetz 1948 - F-VG 1948, BGBl. Nr. 45/1948 idF BGBl. I Nr. 51/2012

„§ 12. (1) Finanzzuweisungen des Bundes an die Länder (Gemeinden) und der Länder an die Gemeinden können entweder als Schlüsselzuweisungen oder als Bedarfszuweisungen gewährt werden.

Bei der Erstellung der Schlüssel ist die durchschnittliche Belastung der Gebietskörperschaften durch die ihnen obliegenden Pflichtaufgaben und ihre eigene Steuerkraft zu berücksichtigen. Bedarfszuweisungen können zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Gleichgewichtes im Haushalt, zur Deckung außergewöhnlicher Erfordernisse oder zum Ausgleich von Härten gewährt werden, die sich bei der Verteilung von Abgabenertragsanteilen oder Schlüsselzuweisungen ergeben.

(2) Zweckgebundene Zuschüsse des Bundes werden durch das Finanzausgleichsgesetz oder durch Bundesgesetze festgesetzt, welche die Verwaltungsaufgaben regeln, zu deren Lasten die Zuschüsse zu leisten sind. Diese Bestimmungen gelten sinngemäß für Zuschüsse der Länder an die Gemeinden (Gemeindeverbände).

§ 13. Die Gewährung von Bedarfszuweisungen und von zweckgebundenen Zuschüssen kann an Bedingungen geknüpft werden, die der Erhaltung oder Herstellung des Gleichgewichtes im Haushalt der empfangenden Gebietskörperschaften dienen oder mit dem mit der Zuschußleistung verfolgten Zweck zusammenhängen. Die gewährende Gebietskörperschaft kann sich das Recht vorbehalten, die Einhaltung dieser Bedingungen durch ihre Organe wahrnehmen zu lassen.“

Finanzausgleichsgesetz 2017 - FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016

„§ 12. (1) Zur Ermittlung der Ertragsanteile der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben mit Ausnahme der Spielbankabgabe werden zunächst die Ertragsanteile auf die Gemeinden länderweise unter Beachtung der im § 10 Abs. 5 angeführten Schlüssel rechnungsmäßig aufgeteilt (ungekürzte Ertragsanteile). Von den so länderweise errechneten Beträgen sind 12,8 % auszuscheiden und den Ländern (Wien als Land) zu überweisen; sie sind - außer in Wien - für die Gewährung von Bedarfszuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände bestimmt (Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel, Abs. 5).

(2) Weiters sind vor der gemeindeweisen Verteilung von den Ländern (ohne Wien) Beträge in Höhe des Zweckzuschusses des Bundes gemäß § 27 Abs. 3 auszuscheiden und zur Mitfinanzierung der Kostenbeiträge an die Gemeinden für Eisenbahnkreuzungen zu verwenden.

(4) Die gemäß Abs. 1 gebildeten Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel werden um die Ländertöpfe gemäß § 25 Abs. 2 erhöht.

(5) Die Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel sind von den Ländern auf Basis landesrechtlicher Regelungen für folgende Zwecke zu verwenden:

1. Förderung bestehender und zusätzlicher interkommunaler Zusammenarbeit einschließlich solcher in Form von Gemeindeverbänden
2. Unterstützung strukturschwacher Gemeinden
3. Förderung von Gemeindezusammenlegungen einschließlich solcher, die in den jeweils letzten zehn Jahren erfolgt sind
4. Landesinterner Finanzkraftausgleich zwischen den Gemeinden unter Bedachtnahme auf weitere landesrechtliche Finanzkraftregelungen
5. Bedarfszuweisungen an Gemeinden

In den Jahren bis 2019 sind zumindest 15 % und ab dem Jahr 2020 zumindest 20 % der Gemeinde-

Bedarfszuweisungsmittel für die Zwecke gemäß den Z 1 bis 3 zu verwenden. In einzelnen Jahren nicht für diese Zwecke verwendete Mittel können für die weiteren Zwecke verwendet werden, allerdings sind die genannten Prozentsätze bei der Gesamtbetrachtung der Finanzausgleichsperiode zu erreichen.

Die Länder informieren den Bundesminister für Finanzen zumindest alle zwei Jahre über die Verwendung der Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel.“

Gesetz vom 13. November 1951 über die Bildung eines Gemeindeausgleichsfonds, LGBl. Nr. 1/1952

„§ 1

Zur Gewährung von Bedarfszuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände nach dem jeweils geltenden Finanzausgleichsgesetz wird als zweckgebundenes Vermögen ein Fonds mit der Bezeichnung „Gemeindeausgleichsfonds“ gebildet.

§ 2

Dem Fonds fließen zu:

1. die nach dem jeweils geltenden Finanzausgleichsgesetz zur Gewährung von Bedarfszuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände bestimmten Mittel;
2. Rückzahlungen der aus Bedarfszuweisungsmitteln gewährten Darlehen;
3. die Zinserträge des Fonds und der aus Bedarfszuweisungsmitteln gewährten Darlehen;
4. sonstige dem Fonds zugedachte Mittel.

§ 3

Der Fonds ist von den übrigen Geldbeständen des Landes gesondert zinsbringend anzulegen.

§ 4

Die Verwaltung des Fonds obliegt der Landesregierung.

§ 5

Das Gesetz tritt am 31. Dezember 1951 in Kraft.“

Begriffsdefinitionen:**Einwohnerzahl (EWZ):**

Die Einwohnerzahl (Volkszählung) bestimmt sich nach jener Bevölkerungszahl, die die Bundesanstalt Statistik Österreich für Zwecke des Finanzausgleichs hinsichtlich jenes Finanzjahres zu ermitteln hatte, das durch seine Benennung dem Jahr der Abrechnung entspricht. Derzeit gilt § 10 Abs. 7 FAG 2017.

Finanzkraft II:

Das ist die Finanzkraft nach § 21. Abs. 5 Tiroler Mindestsicherungsgesetz, LGBl. Nr. 99/2010 idGF, oder die allenfalls an deren Stelle tretende Finanzkraft.

II. Förderung bestehender und zusätzlicher interkommunaler Zusammenarbeit einschließlich solcher in Form von Gemeindeverbänden (§ 12 Abs. 5 Z 1 FAG 2017)

Die aktuelle Finanzsituation der öffentlichen Haushalte, aber auch die gesellschaftliche und demografische Entwicklung stellt die Gemeinden, vor allem die kleinen, peripher gelegenen, vor neue Herausforderungen.

Die Erwartungshaltung der Bürgerinnen und Bürger an die Gemeindeverwaltung steigt. Die Leistungen der Daseinsvorsorge sollen in einem landesüblichen Qualitätsstandard erbracht werden. In den peripheren Regionen wird zudem die Stärkung der regionalen Zentren immer wichtiger, um alle Angebote der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Daseinsvorsorge in der landesüblichen Qualität anbieten zu können. Zudem ist die steigende Komplexität vieler Rechtsmaterien für die Generalisten in den Gemeindeverwaltungen immer schwieriger zu bewältigen. Dazu kommen neue Herausforderungen wie beispielsweise das e-Government. Dies erfordert die Nutzung von Synergiepotentialen und die Optimierung des Infrastrukturangebotes, ebenso wie die verstärkte Zusammenarbeit bei der Abwicklung der Verwaltungstätigkeit.

In diesem Sinne kommt Gemeindekooperationen - in welcher Rechtsform auch immer - unter dem Aspekt einer kostensparenden, effizienten und professionellen Aufgabenerfüllung und Verwaltung der Gemeinden eine

zentrale Bedeutung zu. Die Zusammenarbeit kann dabei in einer zivil- (GmbH, KG,...) oder öffentlich-rechtlichen Rechtsform (Gemeindeverband, Verwaltungsgemeinschaft, ...) erfolgen.

Für die Gewährung von Bedarfszuweisungen für die interkommunale Zusammenarbeit sind die Punkte V ff. sowie die Anlagen sinngemäß anzuwenden.

Für Zwecke der interkommunalen Zusammenarbeit sind mindestens 15 v.H. des für das jeweils vorangegangene Jahr an das Land für die Gewährung von Bedarfszuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände überwiesenen Betrages (Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel) (§ 12 Abs. 1 FAG 2017 und § 12 Abs. 4 iVm § 25 Abs. 2 FAG 2017) zu verwenden.

III. Unterstützung strukturschwacher Gemeinden (§ 12 Abs. 5 Z 2 FAG 2017)

Für Zwecke der Unterstützung strukturschwacher Gemeinden sind

- im Jahr 2017 **6 Mio Euro** und
- ab dem Jahr 2018 mindestens **5 v.H.** des für das jeweils vorangegangene Jahr an das Land für die Gewährung von Bedarfszuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände überwiesenen Betrages (Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel) (§ 12 Abs. 1 FAG 2017 und § 12 Abs. 4 iVm § 25 Abs. 1 FAG 2017) zu verwenden.

Dieser Betrag wird wie folgt verteilt:

- **50 % nach der relativen Bevölkerungsänderung.** Förderungswürdig sind nur Gemeinden mit einer **negativen Entwicklung (Abwanderung) im Betrachtungszeitraum** (Vergleich der Einwohnerzahl des zweitvorangegangenen Jahres mit der Einwohnerzahl des sechstvorangegangenen Jahres, z.B. für 2017 wird die Entwicklung der Einwohnerzahl der Registerzählung vom 31.10.2011 auf den 31.10.2015 betrachtet), wobei die Aufteilung auf die Gemeinden
 - zur Hälfte (= 25% der Gesamtsumme) nach der Einwohnerzahl des zweitvorangegangenen Jahres gem. § 10 Abs. 7 FAG 2017 und
 - zur Hälfte (= 25% der Gesamtsumme) nach dem Ausmaß des Bevölkerungsrückganges erfolgt.

- **25 % nach der Siedlungsdichte** (EW/km² Dauersiedlungsraum).

Förderungswürdig sind jene Gemeinden mit einer Dichte bis maximal 200 EW/km² Dauersiedlungsraum (lt. Landesstatistik), dadurch fallen vor allem stärker zersiedelte Gemeinden mit dadurch erhöhten Aufwendungen für Straßenerhaltung, Abwasserbeseitigung, Schülertransporte etc. darunter.

Es sind die jeweils jüngsten verfügbaren Siedlungsdaten der Landesstatistik anzuwenden. Dies ist aktuell die Siedlungsdichte zum 01.01.2015.

Der Dauersiedlungsraum umfasst den für Landwirtschaft, Siedlung einschließlich Gewerbe und Verkehrsanlagen verfügbaren Raum. Die Abgrenzung des Dauersiedlungsraumes lässt einen relativ großen Spielraum zu, je nachdem welche Datengrundlagen herangezogen werden bzw. in welcher räumlichen Bezugsbasis diese zur Verfügung stehen. Datenquelle für die Dauersiedlungsraumabgrenzung sind die CORINE-Landnutzungsdaten 2006, sowie die Bevölkerungs- und Beschäftigtendaten der Registerzählung 2011 auf der Grundlage von 250 m-Rastereinheiten.

Der Dauersiedlungsraum besteht aus einem Siedlungsraum mit den Nutzungskategorien städtisch geprägte Flächen, Industrie-, und Gewerbeflächen und aus einem besiedelbaren Raum mit den Nutzungskategorien Ackerflächen, Dauerkulturen, Grünland, heterogene landwirtschaftliche Flächen, Abbauflächen und den künstlich angelegten nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen (z.B. städtische Grünflächen, Sport- und Freizeitflächen).

Siehe auch hier: http://www.oerok-atlas.at/documents/neuabgrenzung_des_dauersiedlungsraums.pdf

- **25 % auf jene Gemeinden, deren eigene Wirtschaftskraft tendenziell niedrig** ausfällt.

Darunter fallen jene Gemeinden, in denen das Kommunalsteueraufkommen des zweitvorangegangenen Jahres höchstens 15 v.H. am Anteil der Abgabenertragsanteile beträgt (**Kommunalsteuerquote**).

Deckelung: Jene Gemeinden, deren Finanzkraft II (das ist

die Finanzkraft nach § 21. Abs. 5 Tiroler Mindestsicherungsgesetz, LGBl. Nr. 99/2010 idGF) über der Landesdurchschnittskopfquote ohne Innsbruck liegt, gelten nicht als strukturschwach und erhalten keine Bedarfszuweisung nach dieser Bestimmung.

Rundung: Die auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Beträge sind auf volle hundert Euro kaufmännisch zu runden.

Die Ausschüttung erfolgt nach Vorliegen der Zwischenabrechnung in der ersten Hälfte des jeweiligen Jahres.

IV. Förderung von Gemeindezusammenlegungen (§ 12 Abs. 5 Z 3 FAG 2017)

Für die Vereinigung von zwei oder mehreren Gemeinden (§ 4 Tiroler Gemeindeordnung 2001 - TGO) werden Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gewährt:

1. Wenn die **neue Gemeinde über 10 000 Einwohner** hat, werden dieser Gemeinde im ersten Jahr 1.000.000,- Euro, im zweiten Jahr 750.000,- Euro, im dritten Jahr 500.000,- Euro und im vierten Jahr 250.000,- Euro (ges. 2,5 Mio Euro) gewährt.
2. Wenn die **neue Gemeinde 6 001 bis 10 000 Einwohner** hat, werden dieser Gemeinde im ersten Jahr 750.000,- Euro, im zweiten Jahr 500.000,- Euro, im dritten Jahr 250.000,- Euro und im vierten Jahr 125.000,- Euro (ges. 1,625 Mio Euro) gewährt.
3. Wenn die **neue Gemeinde 4 001 bis 6 000 Einwohner** hat, werden dieser Gemeinde im ersten Jahr 600.000,- Euro, im zweiten Jahr 400.000,- Euro, im dritten Jahr 250.000,- Euro und im vierten Jahr 150.000,- Euro (ges. 1,4 Mio Euro) gewährt.
4. Wenn die **neue Gemeinde 2 501 bis 4 000 Einwohner** hat, werden dieser Gemeinde im ersten Jahr 500.000,- Euro, im zweiten Jahr 350.000,- Euro, im dritten Jahr 200.000,- Euro und im vierten Jahr 150.000,- Euro (ges. 1,2 Mio Euro) gewährt.

5. Wenn die **neue Gemeinde 1 001 bis 2 500 Einwohner** hat, werden dieser Gemeinde im ersten Jahr 400.000,- Euro, im zweiten Jahr 300.000,- Euro, im dritten Jahr 200.000,- Euro und im vierten Jahr 100.000,- Euro (ges. 1 Mio. Euro) gewährt.

6. Wenn die **neue Gemeinde bis 1 000 Einwohner** hat, werden dieser Gemeinde im ersten Jahr 350.000,- Euro, im zweiten Jahr 250.000,- Euro, im dritten Jahr 150.000,- Euro und im vierten Jahr 100.000,- Euro (ges. 0,85 Mio Euro) gewährt.

Die Gewährung erfolgt auf Antrag der neuen Gemeinde erstmals für das Jahr, in dem die Gemeindefusion wirksam wird.

Vereinigt sich die neue Gemeinde innerhalb von 4 Jahren ab dem Wirksamwerden der Gemeindefusion mit einer oder mehreren weiteren Gemeinden, so gebührt der wiederum neuen Gemeinde im Falle, dass sie in eine andere Größenklasse fällt, jährlich der Differenzbetrag zwischen der ursprünglichen und der neuen Größenklasse.

V. Landesinterner Finanzkraftausgleich zwischen den Gemeinden (§ 12 Abs. 5 Z 4 FAG 2017)

1. Für Zwecke des landesinternen Finanzkraftausgleiches sind

- im Jahr 2017 **12 Mio Euro** und
- ab dem Jahr 2018 mindestens **10 v.H.** des für das jeweils vorangegangene Jahr an das Land für die Gewährung von Bedarfswweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände überwiesenen Betrages (Gemeinde-Bedarfswweisungsmittel) (§ 12 Abs. 1 FAG 2017 und § 12 Abs. 4 iVm § 25 Abs. 2 FAG 2017) zu verwenden.

2. Für die Berechnung des landesinternen Finanzkraftausgleiches werden die Gemeinden in folgende **Größenklassen** eingeteilt:

- bis 2.000 Einwohner
- 2.001 bis 5.000 Einwohner
- 5.001 bis 10.000 Einwohner
- 10.001 bis 20.000 Einwohner
- 20.001 bis 50.000 Einwohner
- über 50.000 Einwohner

3. Die **Einwohnerzahl** (Volkszähl) bestimmt sich nach jener Bevölkerungszahl, die die Bundesanstalt Statistik Österreich für Zwecke des Finanzausgleiches hinsichtlich jenes Finanzjahres ermittelt hatte, das durch seine Benennung dem der Abrechnung entspricht.

4. Die **Finanzkraft** einer Gemeinde wird ermittelt aus der Summe der Grundsteuer A und B bei einem Hebesatz von 500, der Kommunalsteuer sowie der Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben ohne Spielbankabgabe des zweitvorangegangenen Jahres.

5. Die Summe der Finanzkraft aller Gemeinden einer in Punkt 1. genannten Größenklasse für ein Jahr auf den Kopf der Bevölkerung der Gemeinden in dieser Größenklasse berechnet, bildet die **Durchschnittskopfquote** einer Größenklasse.

6. Die Einwohnerzahl einer Gemeinde, vervielfacht mit der Durchschnittskopfquote der betreffenden Größenklasse, ergibt den **Finanzbedarf** der Gemeinde.

7. Die Differenz zwischen Finanzbedarf und Finanzkraft ergibt die Bemessungsgrundlage für die Berechnung des landesinternen Finanzkraftausgleiches. Liegt die Bemessungsgrundlage unter EUR 20.000,- dann wird der gesamte Finanzbedarf als Bedarfswweisung ausgezahlt. Übersteigt die Bemessungsgrundlage den Betrag von EUR 20.000,-, dann wird ein Fixbetrag von EUR 20.000,- zuzüglich 15 % des übersteigenden Betrages als Bedarfswweisung zur Verfügung gestellt. Übersteigen die zur Verfügung stehenden Mittel den Finanzbedarf aller anspruchsberechtigten Gemeinden oder kann deren Finanzbedarf nicht zur Gänze gedeckt werden, dann erfolgt eine Erhöhung bzw. Kürzung der Bedarfswweisung im Verhältnis der errechneten 15 % Anteile.

8. **Rundung:** Die auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Beträge sind auf volle hundert Euro kaufmännisch zu runden.

9. Gemeinden welche die im Punkt 3. genannten Steuern und Abgaben nicht im höchstmöglichen Ausmaß erheben, haben keinen Anspruch auf eine Bedarfswweisung für den landesinternen Finanzkraftausgleich.

10. Die Auszahlung der Bedarfswweisung für den landesinternen Finanzkraftausgleich erfolgt jeweils im September.

VI. Bedarfszuweisungen an Gemeinden (§ 12 Abs. 5 Z 5 FAG 2017)

A) **Bedarfszuweisungen als verlorene Zuschüsse** werden insbesondere für folgende Vorhaben der Gemeinden gewährt, wobei grundsätzlich Vorhaben, die dem **Pflichtaufgabenbereich** der Gemeinden zuzuordnen sind, bei der Gewährung von Bedarfszuweisungen **vorrangig zu behandeln** sind:

1) Neubau, Erweiterung und Sanierung insbesondere folgender **Investitionsvorhaben**, unbeschadet der in den Anlagen angeführten Sonderförderungen:

Gemeindeämter, Bau- und Recyclinghöfe, Abfallentsorgungseinrichtungen, Wohn- und Pflegeheime, sofern diese Maßnahmen mit dem Strukturplan Pflege 2012-2022 im Einklang stehen, Krankenhäuser, Schulen- und Kinderbetreuungseinrichtungen, Friedhöfe und Aufbahrungshallen, Mehrzweck-/Veranstaltungsgebäude, sonstige Kinder- und Jugendeinrichtungen (Horte, Kinderspielflächen, ...), Musikschulen, Maßnahmen zur Integration von Flüchtlingen;

2) Neuerrichtung bzw. Sanierung von Gemeindestraßen und -wegen, Interessentenwegen (soweit die Gemeinde eine gesetzliche Beitragspflicht zur Errichtung bzw. Erhaltung trifft), Brücken, Gehsteigen, Straßenbeleuchtung, Schutzwasserbauten und vergleichbare Vorhaben;

3) Neuerrichtung bzw. Sanierung von Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen;

4) Anschaffung/Reparatur von Kommunalfahrzeugen samt Zusatzeinrichtungen einschließlich der Anschaffung von e-mobilen Fahrzeugen;

5) sonstige Vorhaben, die von der Gemeinde verwirklicht werden bzw. bei denen die Gemeinde einen finanziellen Beitrag aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung leistet, wie Vereinsräumlichkeiten, Sportanlagen und Kulturprojekte, sofern diese Vorhaben im öffentlichen Interesse der Gemeinde gelegen sind;

6) als Ausgleich des ordentlichen Haushaltes (Haushaltsausgleich) bzw. als Beitrag zum Schuldendienst, wenn eine Gemeinde aus eigener Kraft trotz Einhaltung aller Rechtsvorschriften sowie sparsamer, wirtschaftlicher und zweckmäßiger Gebarung unter keinen Umständen einen Ausgleich im ordentlichen Haushalt herbeiführen kann;

7) Für **Photovoltaikanlagen** als Energiesparmaßnahme wird eine Bedarfszuweisung in Höhe von 25 % der Kosten, höchstens jedoch 25.000,-- Euro gewährt.

8) Für **Feuerwehrzwecke** wird aus dem Gemeindeausgleichsfonds jährlich ein Betrag unter dem Titel Feuerwehr-Kontingent bereitgestellt. Bedarfszuweisungen aus diesem Kontingent werden für Feuerwehrfahrzeuge, -ausrüstung sowie -geräthäuser gewährt (derzeit 4,250 Mio. Euro).

Die Entscheidung über die Höhe einer möglichen Bedarfszuweisung trifft der zuständige Feuerwehrreferent der Tiroler Landesregierung nach Prüfung durch das Bezirksfeuerwehrkommando und nach Abstimmung mit dem Landesfeuerwehrinspektor.

9) Unter dem Verwendungszweck „Bedarfszuweisungen zum **Gebührenhaushalt Kanal**“ wird jährlich ein Betrag von 3,0 Mio. Euro bereitgestellt. Diese Bedarfszuweisung wird jenen Gemeinden gewährt, die trotz zumutbarer Gebühren unter Zugrundelegung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit nicht in der Lage sind, den Gebührenhaushalt Kanal auszugleichen. Kann mit dem vorgesehenen Betrag von 3,0 Mio. Euro nicht das Auslangen gefunden werden, werden die Bedarfszuweisungen im **Verhältnis der Finanzkraft II** der Gemeinden **gekürzt**. Weiters kann eine **Deckelung (Obergrenze)** des Förderbetrages erfolgen (Anlage 5).

10) Für den **Breitbandausbau** der Gemeinden werden aus dem Gemeindeausgleichsfonds für die Jahre 2014 bis 2023 Mittel in Höhe von jährlich 2,5 Mio. Euro bereitgestellt.

Nach Feststehen der Förderungen seitens des Landes bzw. des Bundes, erfolgt die Begutachtung des Ansuchens der jeweiligen Gemeinde und die Ermittlung eines Bedarfszuweisungsvorschlages für den Gemeindefinanzreferenten. Die Höhe der Bedarfszuweisung richtet sich nach der nach Finanzkraft der jeweiligen Gemeinde.

B) Verfahren bei der Gewährung der Bedarfszuweisungen:

1) Die Gewährung erfolgt auf Antrag der Gemeinde.

2) Die Prüfung der Anträge erfolgt seitens des für

Gemeindeangelegenheiten zuständigen Mitgliedes der Tiroler Landesregierung unter Einbindung der jeweiligen Bezirkshauptmannschaft und der Abt. Gemeinden im Hinblick auf die unter Punkt VII. 3 angeführten Kriterien.

3) Für die Gewährung der Bedarfszuweisungen sind **folgende Kriterien** maßgeblich:

- Notwendigkeit und Dringlichkeit des Vorhabens
- Ausführung im Sinne der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit
- Finanzkraft II der Gemeinde
- finanzielle Lage der Gemeinde (frei verfügbare Mittel, Verschuldungsgrad, ...)
- Finanzierbarkeit des Vorhabens durch die Gemeinde
- bestehende Bedarfszuweisungszusagen und Schwerpunkte der Gemeinde sowie
- regionale Ausgewogenheit der Zusagen der Bedarfszuweisungen

4) Nach positiver Prüfung und Beurteilung ergeht eine schriftliche Verwendungszusage des für Gemeindeangelegenheiten zuständigen Mitgliedes der Tiroler Landesregierung über die Höhe, den Zweck und den Zeitraum der Gewährung der Bedarfszuweisung.

C) Auszahlung der Bedarfszuweisungen - Prüfung der Verwendungsnachweise - Abwicklung von Anträgen auf Auszahlung von Bedarfszuweisungen in der Gemeindeanwendung / Portal Tirol

1) Die Auszahlung der seitens des Gemeindereferenten schriftlich zugesagten Bedarfszuweisungen erfolgt zu den vierteljährlichen Auszahlungsterminen, im Regelfall Ende März, Ende Juni, Ende September und Anfang Dezember. Diese Termine werden seitens der Abteilung Gemeinden mit dem Gemeindereferenten abgestimmt und den Gemeinden und Bezirkshauptmannschaften rechtzeitig bekannt gegeben.

Zur Auszahlung von schriftlich zugesagten Bedarfszuweisungen sind diese **von der Gemeinde** in der Gemeindeanwendung im Portal Tirol (GA) mittels „Auszahlungsantrag“ zu **beantragen** und in der Rubrik „Mitteilungen“ mit einem **auszahlungsbegründenden Nachweis** zu **dokumentieren**

Taugliche **auszahlungsbegründende Nachweise** sind:

a) Rechnungen:

Dies kommt vor allem bei Einzelvorhaben (wie Ankauf eines Kommunalfahrzeuges oder Asphaltierung von Gemeindestraßen) in Betracht. Diese Nachweise sind von den Gemeinden in die Gemeindeanwendung zu implementieren.

b) Auszüge aus der Gemeindebuchhaltung (Kontoblätter):

Diese sind als Nachweis, insbesondere bei Bauvorhaben zweckdienlich, da hier aufgrund des Umfangs des Vorhabens bzw. der Mehrzahl oder Vielzahl von Rechnungen eine Implementierung jeder Einzelrechnung in die Gemeindeanwendung mit einem unvertretbaren Verwaltungsaufwand für die Gemeinden verbunden und für Prüfzwecke nur bedingt geeignet wäre.

Aus dem jeweiligen Kontoblatt ist der zusammengefasste Überblick über die Verbuchung der Rechnungen und Zahlungen (Soll-Buchung = Rechnung und Abstattung = Zahlung) ersichtlich. Außerdem handelt es sich bei diesen Kontoblättern um Dokumente aus der Buchhaltung der Gemeinde, welche nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften wie der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997 - VRV 1997, der Tiroler Gemeindeordnung 2001 und der Gemeindehaushaltsverordnung 2012 zu erstellen sind. Zentraler Grundsatz dabei ist, dass keine Buchung ohne Beleg erfolgen darf; den Buchungen liegen somit Rechnungen und Zahlungsnachweise zugrunde.

c) Weiters Angebote mit Auftrags- bzw. Bestellbestätigungen, Kaufverträge, etc.:

Diese können als Nachweise anerkannt werden, wenn die entsprechende **Zahlungsverpflichtung im zeitlichen Zusammenhang** mit der jeweiligen Auszahlung steht.

Diese Nachweise kommen insbesondere dann in Betracht, wenn aufgrund der lediglich vierteljährlichen Auszahlungstermine der Bedarfszuweisungen die Gemeinden eine Zwischenfinanzierung aufnehmen müssten. Nach Vorliegen der Rechnung bzw. bei entsprechender Verbuchung in der Gemeindebuchhaltung ist der Nachweis in sinngemäßer Anwendung der lit. a oder lit. b in der Gemeindeanwendung durch die Gemeinde zu dokumentieren und von der BH zu überprüfen.

2) Der **Auszahlungsantrag** ist seitens der Gemeinden an die jeweils zuständige Bezirkshauptmannschaft (BH) weiterzuleiten. Die BH prüft den Antrag im Hinblick auf die widmungsgemäße Verwendung der Mittel und fordert nach Maßgabe der Dringlichkeit, des Bedarfes und der vorhandenen Mittel die vom Gemeindereferenten zugesicherten Bedarfszuweisungen bei der Abteilung Gemeinden des Amtes der Tiroler Landesregierung zur Auszahlung an.

3) Die Abteilung Gemeinden erstellt im Einvernehmen mit dem Gemeindereferenten den Regierungsantrag über die Gewährung der Bedarfszuweisungen aus dem Gemeindeausgleichsfonds. Die Landesregierung entscheidet darüber in kollegialer Beschlussfassung. Die Abteilung Gemeinden zahlt die mit Regierungsbeschluss gewährten Bedarfszuweisungen direkt an die Gemeinden aus.

VII. Schlussbestimmungen

1) Diese Richtlinie tritt mit 02. Mai 2017 in Kraft.

2) Die von der Tiroler Landesregierung in ihrer Sitzung vom 17. Jänner 2012 beschlossenen Richtlinien über die Gewährung von Finanzzuweisungen nach § 21 Abs. 9 und 10 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 4/2012, (Merkblatt Ausgabe Jänner 2012, Nr. 2) werden aufgehoben.

Anlage 1

Richtlinie der Landesregierung vom 29. März 2016 für die Förderung des Baues von öffentlichen Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen

1. Allgemeines

Gefördert werden Investitionen für den Neu-, Zu- und Umbau von Gebäuden und Räumen von öffentlichen, allgemein bildenden Pflichtschulen im Sinn des § 1 Tiroler Schulorganisationsgesetz 1991 (kurz Schulen) und von öffentlichen Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinn des § 2 Abs.1 Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz (kurz Kinderbetreuungseinrichtungen), deren Erhalter eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband ist.

2. Art und Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt in Form der Gewährung eines verlorenen Zuschusses. Die Höhe der Förderung beträgt:

- a) bei Neu- und Erweiterungsbauten EUR 30.000,- je bewertbarem Raum;
- b) bei Umbauten (Adaptierung bisher nicht dem Schul- oder Kinderbetriebsbetrieb dienender Bestandsräume, Teilung von Räumen u. ä.), Sanierungen und Modernisierungen (z. B. Dachsanierung, Heizungsein- bzw. -umbau, Fenstertausch, Wärmeschutzmaßnahmen u. ä.) von Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen mit förderbaren Gesamtkosten über EUR 10.000,- 12 % der förderbaren Gesamtkosten.

3. Bewertbare Räume

Bewertbare Räume im Sinn des Punktes 2 lit. a sind bei Schulen:

- Klassen- und Gruppenräume
- Räume für Bewegung und Sport (Turnhallen bzw. Gymnastikraum)
- Räume für technisches und textiles Werken bzw. Werkerziehung
- Räume für Musikerziehung bzw. Singen und Musizieren
- Räume für Physik- und Chemieunterricht
- Räume für Informatikunterricht (EDV-Räume)
- Räume für Unterricht in Fremdsprachen (Sprachlabor)

- Räume für Unterricht in Ernährung und Haushalt (Schulküche)
- Aufenthaltsräume für Fahrschüler und für Freizeitbetreuung
- Küche mit Speiseraum für die Tagesheimbetreuung
- Lernlandschaften

Bewertbare Räume im Sinn des Punktes 2 lit. a sind bei Kinderbetreuungseinrichtungen:

- Gruppenräume
- Bewegungsräume
- Ruheräume
- Küche mit Essraum

Jeder Raum zählt grundsätzlich als ein bewertbarer Raum. Davon ausgenommen sind Turnhallen, die in Volksschulen ab einer Größe von 180 m² als zwei Räume und ab 300 m² als drei bewertbare Räume zu bemessen sind.

Keine bewertbaren Räume sind jedenfalls: Sekretariatsräume, Lehrerzimmer, Lehrmittelzimmer, Archiv und Abstellräume, Sanitärräume, Garderoben, Hausgänge, Aulen und Wohnungen.

In Schulen wird jedoch die Errichtung eines Lehrerzimmers im Rahmen eines Neu- oder Erweiterungsbaues nach Maßgabe von Punkt 2 a gefördert.

4. Abwicklung

Die Abwicklung der Förderung erfolgt über die Abteilung Gemeinden. Nach Vorliegen der erforderlichen Bewilligungen ist das Förderansuchen von der Gemeinde über das Portal Tirol an die Abteilung Gemeinden zu stellen. Bei Gemeindeverbänden und Schulsprengeln ist das Ansuchen vom Gemeindeverband bzw. von der Sitzgemeinde der Sprengelschule zu stellen.

Anträge für Förderungen nach Punkt 2 lit. a sind grundsätzlich vor Baubeginn einzureichen. Anträge für Förderungen nach Punkt 2 lit. b sind nach Vorliegen der Schlussrechnung zu stellen.

Bei kumulierten Förderungen ist das Ansuchen in der Regel auch bereits vor Baubeginn für das gesamte Vorhaben zu stellen. Die Beschlussfassung über die Gewährung der Förderung und die Bereitstellung der erforderlichen Mittel erfolgt durch die Tiroler Landesregierung.

Nach Abschluss des Bauvorhabens ist die bestimmungsgemäße Verwendung der Fördermittel durch Vorlage einer Aufstellung der Investitionskosten, der erfolgten Finanzierung und des Raumprogrammes mittels Planunterlagen nachzuweisen. Nach Genehmigung des Zuschusses wird die Gemeinde darüber verständigt und die Förderung zur Auszahlung angewiesen. Bei einer voraussichtlichen Höhe der Förderung von mehr als EUR 40.000,- kann bei Baubeginn ein Vorschuss von max. 80 % der zu erwartenden Förderung gewährt werden. Auf die Gewährung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Allfällige falsche Angaben ziehen die Aberkennung bzw. Rückforderung der Förderung nach sich.

Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, den Organen des Landes Tirol, insbesondere den Organen der Gemeindeaufsicht, auf Verlangen jederzeit Auskünfte hinsichtlich des geförderten Vorhabens zu erteilen. Zu diesem Zweck hat der Förderungsnehmer insbesondere die Einsicht in die Bücher und Belege sowie sonstige in diesem Zusammenhang stehende Unterlagen zu gewähren.

Der Förderungsnehmer hat dabei weiters den vorgenannten Organen nach Voranmeldung das Betreten von Grundstücken und Gebäuden während der üblichen Geschäfts- und Betriebszeiten sowie die Durchführung von Überprüfungen, die mit dem Vorhaben im Zusammenhang stehen, zu gestatten. Dies gilt insbesondere auch, wenn das Vorhaben im Wege eines ausgegliederten Unternehmens oder eines Gebäudeleasings abgewickelt wird.

5. Herkunft der Fördermittel

Die Förderung erfolgt aus Mitteln des Gemeindeausgleichsfonds und aus Landesmitteln (VP 1/210105-7355-000 „Zuwendungen für Investitionszwecke an Gemeinden“).

6. Schlussbestimmungen

Die Richtlinie tritt mit 1. April 2016 in Kraft, und ist auf jene Vorhaben anzuwenden, bei denen die Förderung ab diesem Zeitpunkt gewährt wird.

Gleichzeitig tritt die von der Tiroler Landesregierung in ihrer Sitzung vom 28. September 2010 beschlossene Richtlinie für die Förderung des Baues von öffentlichen Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen außer Kraft.

Anlage 2

Vorgangsweise bei der Vergabe von GAF-Mitteln bei der Entwicklung gemeindeübergreifender Gewerbegebiete „Regionale Kooperation“**A) Voraussetzungen**

- 1) Mindestens zwei Gemeinden sind an der Zusammenarbeit beteiligt.
- 2) Es liegt eine rechtsverbindliche Vereinbarung zwischen den beteiligten Gemeinden über die gemeinsame Realisierung des Gewerbegebietes in der Rechtsform einer privatrechtlichen Vereinbarung, einer gemeinsamen Gesellschaft (etwa GmbH) oder eines Gemeindeverbandes vor.
 - Festlegungen darüber, wie die Entscheidung zum Verkauf an Unternehmen fällt, welche Art von Betrieben angesiedelt werden und welche ausgeschlossen sind, Kriterien über die erforderliche Arbeitsplatzdichte (Anzahl der kommunalsteuerepflichtigen Dienstnehmer in Relation zum Flächenverbrauch des Unternehmens).
- 3) Wesentliche Inhalte der Zusammenarbeitsvereinbarung müssen sein:
 - Festlegung der zu entwickelnden Fläche und der Bedingungen für den Erwerb der Fläche, insbesondere ein Limit für die Grundkosten, wobei sich dieses Limit an jenem Preis orientieren sollte, zu welchem in der Folge die Grundstücke an Unternehmen angeboten werden;
 - Vereinbarung über eine Aufteilung der Kosten des Erwerbes der Flächen durch die Gemeinden, falls nicht der Tiroler Bodenfonds die Flächen auf seine Kosten erwirbt und sodann kostendeckend weiterveräußert;
 - Aufteilungsschlüssel, zu dem sich die Gemeinden an den Kosten des Grunderwerbes beteiligen;
 - Aufteilung der Kommunalsteuer auf die beteiligten Gemeinden;
 - Verpflichtung aller Gemeinden, für einen Zeitraum von fünf Jahren keine weiteren eigenen Betriebsstandorte zu widmen (ausgenommen Arrondierungswidmungen oder Widmungen bis zu einer maximalen Größe von 3 000 m²);
 - Verpflichtung der Gemeinden, zur gemeinsamen Verwertung des Gebietes beizutragen (Interessenten aus der jeweiligen Gemeinde selbst und auch andere Unternehmen nur mehr für das gemeinsame Gewerbegebiet zu akquirieren);
- 4) Eine bestimmte Mindestzusammenarbeitsdauer (mind. 5 Jahre), ansonsten hat eine aliquote Rückzahlung der Förderung zu erfolgen.

B) Die Förderung erfolgt durch Gewährung eines Zuschusses aus dem GAF.

- 1) Höhe des Zuschusses: bis zu 15 % der Erschließungskosten (Wasser, Kanal, Verkehr);
- 2) Höhe des Zuschusses: bis zu 20 % der Erschließungskosten (Wasser, Kanal, Verkehr), wenn zumindest 50 % der Erschließungskosten auf beteiligte Gemeinden entfallen, die eine Finanzkraft pro Kopf unter dem Landesdurchschnitt aufweisen.

C) Rückzahlung

Wird die Kooperation nicht wirksam oder wird sie innerhalb von drei Jahren aufgelöst, so ist die gewährte Finanzzuweisung längstens bis 31. Jänner des auf die Gewährung bzw. Auflösung folgenden Jahres zurückzuzahlen.

Im Fall der Auflösung im vierten Jahr sind zwei Fünftel und im fünften Jahr ist ein Fünftel der gewährten Förderung längstens bis 31. Jänner des auf die Auflösung folgenden Jahres zurückzuzahlen.

Anlage 3

Anlage 4

Impulspaket 2015 - Förderung von Maßnahmen zur Barrierefreiheit von Gemeindegebäuden**A) Allgemeines**

Für die Förderung von Maßnahmen zur Barrierefreiheit von Gemeindegebäuden die im Zeitraum von Juli 2015 bis Juli 2017 umgesetzt werden, werden in diesem Zeitraum vier Millionen Euro aus Mitteln des Gemeindeausgleichsfonds zur Verfügung gestellt. Unter Gemeindegebäuden sind dabei solche zu verstehen, die öffentlichen Zwecken dienen (wie Schulen, Kindergärten, Gemeindeämter,...), nicht aber etwa Wohnungen / Wohngebäude (für diese gibt es entsprechende Förderungen aus Mitteln der Wohnhaussanierung).

B) Fördergegenstand

Fördergegenstand sind Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit, wie zum Beispiel die Errichtung einer Rampe, der Einbau eines Liftes, die Verbreiterung von Türen, die behindertengerechte Adaptierung von WC-Anlagen, usw. in Gemeindegebäuden (das sind gemeindeeigene Gebäude bzw. in Gemeindeimmobiliengesellschaften ausgelagerte Gemeindegebäude).

C) Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage sind die für die Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit angefallenen und mittels Rechnung nachgewiesenen Kosten.

D) Förderhöhe

Die Höhe der Förderung beträgt 20 % der Bemessungsgrundlage (auf 100,-- Euro gerundet); finanzschwachen Gemeinden kann eine höhere Förderung gewährt werden (Einzelfallentscheidung durch den Gemeindereferenten).

E) Förderungswerber

Förderungswerber können Gemeinden und Gemeindeverbände sein.

F) Abwicklung

Die Antragstellung erfolgt im Portal Tirol; nach Prüfung durch die Bezirkshauptmannschaft ergeht die schriftliche Verwendungszusage des Gemeindereferenten.

Im Geltungszeitraum der Richtlinie sind Förderansuchen für höchstens vier Vorhaben (entspricht zwei Vorhaben pro Jahr) möglich.

Bedarfszuweisungen zum Gebührenhaushalt Kanal

Die Bedarfszuweisungen werden unter folgenden Voraussetzungen gewährt:

1. Die Gemeinde hat **angemessene einmalige und laufende Gebühren** vorzuschreiben.

Maßgeblich sind die Gebührensätze des Jahres **2016**. In diesem Jahr waren **EUR 5,45 inkl. Umsatzsteuer je m³ Baumasse bzw. EUR 16,35 inkl. Umsatzsteuer je m² Bruttogeschossfläche** an einmaligen bzw. **bis zum ersten Ablesezeitpunkt im Jahr 2016 EUR 2,115 inkl. Umsatzsteuer je m³ Wasserbezug über Wasserzähler und ab dem ersten Ablesezeitpunkt EUR 2,130 inkl. Umsatzsteuer je m³ Wasserbezug über Wasserzähler** an laufenden Gebühren vorzuschreiben (siehe auch Merkblatt für die Gemeinden Tirols, November 2015).

2. Die Gemeinde war im Haushaltsjahr 2016 nicht in der Lage, den Gebührenhaushalt Kanal durch **zumutbare einmalige und laufende Gebühren** auszugleichen (Rechnungsabgang im ordentlichen Haushalt im Abschnitt 851). Als **zumutbare einmalige Gebühren** gelten die unter Punkt 1 genannten Gebührensätze. Als **zumutbare laufende Gebühr** gilt ein Tarif von **EUR 2,18 inkl. Umsatzsteuer je m³ Wasserbezug über Wasserzähler**. Liegt die laufende Gebühr unter der zumutbaren aber noch mindestens bei der angemessenen Gebühr, so erfolgt eine Kürzung des anzurechnenden Haushaltsabganges.

3. Werden **verlorene Zuschüsse (Förderungen)** gewährt, die die Kanalgebührenbelastung auch nur für einen einzelnen Gebührenpflichtigen im Ergebnis auf weniger als die **angemessenen Gebühren** vermindern, so ist die Gewährung einer Bedarfszuweisung zum Gebührenhaushalt Kanal nicht möglich.

4. Eine weitere Voraussetzung ist die **fristgerechte Beschlussfassung der Jahresrechnung** bis spätestens 31. März des Folgejahres (§ 108 Abs. 1 TGO). Als Nachweis ist die **Niederschrift** der Gemeinderatssitzung beim Bedarfszuweisungsantrag anzuschließen.

5. Die nähere Vorgangsweise und die Termine für die Antragstellung wird jährlich im Merkblatt für die Gemeinden Tirols bekanntgegeben.

Anlage 5

Richtlinie für die Gewährung von Bedarfszuweisungen aus dem Krankenhauskontingent im Rahmen des Gemeindeausgleichsfonds

Für die Investition müssen im Finanzierungsplan Eigenmittel (Beiträge über die Krankenhausumlage, Entnahme Sonder- oder Erneuerungsrücklage) vorgesehen und auch eingebracht werden. Ohne Eigenmittel können keine Bedarfszuweisungen gewährt werden.

Werden Eigenmittel eingebracht, wird die Höhe der Bedarfszuweisung nach Maßgabe der vorhandenen Mittel nach folgenden Kriterien ermittelt:

- Anteil der Eigenmittel (mindestens 25 % der Investitionsausgaben des Vorhabens)
- Höhe der Finanzkraft II des Bezirkes (je höher desto weniger Bedarfszuweisungen)

Anlage 6

Bedarfszuweisungen für Katastrophenschäden (Vorgangsweise betreffend die Abwicklung von Katastrophenschäden im Gemeindevermögen)

Nach Vorliegen der Zusage des Bundes über die Gewährung des Zuschusses aus dem Katastrophenfonds aufgrund der anerkannten Schäden wird für die Gemeinde eine Bedarfszuweisung ab einem Gesamtschadensbetrag von 20.000,-- zwischen 0 und 20 % abgestuft nach der FK II ermittelt und aufgrund eines Regierungsbeschlusses mit den Bundesmitteln gemeinsam ausgeschüttet.

Vorschusszahlung

Auf Antrag der jeweiligen Gemeinde und Befürwortung der jeweiligen Bezirkshauptmannschaft kann unterjährig ein Vorschuss auf die zu erwartenden Bundesmittel aus dem Gemeindeausgleichsfonds ausgezahlt werden. Grundsätzlich muss der betreffende Schaden bereits im Portal Tirol durch die Gemeinde erfasst worden sein und ein Gutachten über die geschätzte Schadenssumme vorliegen. Die Mindesthöhe für die Gewährung eines Vorschusses beträgt EUR 100.000,--.

Bei mehreren Schäden einer Gemeinde kann ein Vorschuss gewährt werden, wenn die Gesamtschadenssumme EUR 100.000,-- übersteigt.

Die Höhe des Vorschusses wird wie folgt festgelegt:

Für Gemeinden deren Finanzkraftkopffquote bis 5 % unter dem Landesdurchschnitt (ohne Innsbruck) liegt, werden maximal 40 % der Schadenssumme als Vorschuss ausgezahlt. Ist die Finanzkraft der jeweiligen Gemeinde höher, so werden maximal 25 % der Schadenssumme als Vorfinanzierung des Bundeszuschusses aus dem Gemeindeausgleichsfonds ausbezahlt.

Vorschüsse werden bei der Abrechnung mit dem Bund gegenverrechnet.

23.

Abgabenertragsanteile der Gemeinden Mai 2017

Ertragsanteile an	2016	2017	Veränderung	
			in Euro	in %
Einkommen- und Vermögensteuern				
Veranlagter Einkommensteuer	-3.571.689	-3.577.632	-5.943	0,17
Lohnsteuer	16.861.489	19.256.963	2.395.473	14,21
Kapitalertragsteuer	477.394	1.083.667	606.273	127,00
Kapitalertragsteuer auf sonstige Erträge	483.846	861.885	378.039	78,13
Körperschaftsteuer	-223.023	-418.041	-195.018	-87,44
Abgeltungssteuern Schweiz	-8	-927	-919	-11515,35
Abgeltungssteuern Liechtenstein	0	0	0	0,00
Erbschafts- und Schenkungssteuer	687	170	-517	-75,21
Stiftungseingangssteuer	11.062	8.626	-2.435	-22,02
Bodenwertabgabe	10.790	10.696	-94	-0,87
Stabilitätsabgabe	-10.889	38.851	49.740	456,78
Su. Einkommen- und Vermögensteuern	14.039.659	17.264.258	3.224.598	22,97
Sonstige Steuern				
Umsatzsteuer	17.941.234	16.863.272	-1.077.961	-6,01
Abgabe von alkoholischen Getränken	14	0	-14	-100,00
Tabaksteuer	1.597.003	1.518.638	-78.365	-4,91
Biersteuer	144.480	260.352	115.872	80,20
Mineralölsteuer	3.145.496	4.430.377	1.284.881	40,85
Alkoholsteuer	108.510	153.880	45.371	41,81
Schaumweinsteuer	42.924	43.089	166	0,39
Kapitalverkehrssteuern	16.287	-26.204	-42.492	-260,89
Werbeabgabe	265.604	79.467	-186.136	-70,08
Energieabgabe	1.000.338	434.378	-565.960	-56,58
Normverbrauchsabgabe	254.626	314.344	59.717	23,45
Flugabgabe	76.301	126.367	50.066	65,62
Grunderwerbsteuer (Aufteilung nach einheitl. Schlüssel)	24.162	0	-24.162	-100,00
Grunderwerbsteuer	12.065.464	10.738.070	-1.327.394	-11,00
Versicherungssteuer	1.706.753	1.843.239	136.486	8,00
Motorbezogene Versicherungssteuer	3.081.473	3.360.770	279.297	9,06
KFZ-Steuer	40	12.250	12.210	30590,68
Konzessionsabgabe	157.203	151.183	-6.020	-3,83
rechnungsmäßig Ertragsanteile	41.627.913	40.303.475	-1.324.438	-3,18
Gemeindeanteil am Pflegegeld	-879.083			
Summe sonstige Steuern	40.748.830	40.303.475	-445.355	-1,09
Kunstförderungsbeitrag	0	0	0	0,00
Summe	54.788.489	57.567.732	2.779.243	5,07

24.

Abgabenertragsanteile der Gemeinden Jänner bis Mai 2017

Ertragsanteile an	2016	2017	Veränderung	
			in Euro	in %
Einkommen- und Vermögensteuern				
Veranlagter Einkommensteuer	14.867.703	15.425.035	557.332	3,75
Lohnsteuer	106.402.461	105.249.125	-1.153.336	-1,08
Kapitalertragsteuer	5.685.119	6.027.212	342.093	6,02
Kapitalertragsteuer auf sonstige Erträge	2.936.588	3.297.861	361.273	12,30
Körperschaftsteuer	26.875.199	31.809.124	4.933.925	18,36
Abgeltungssteuern Schweiz	14.992	1.961	-13.031	-86,92
Abgeltungssteuern Liechtenstein	-101	-3	98	96,63
Erbschafts- und Schenkungssteuer	17.407	3.856	-13.551	-77,85
Stiftungseingangssteuer	127.778	93.673	-34.105	-26,69
Bodenwertabgabe	273.413	296.123	22.710	8,31
Stabilitätsabgabe	1.216.924	794.829	-422.095	-34,69
Su. Einkommen- und Vermögensteuern	158.417.483	162.998.794	4.581.311	2,89
Sonstige Steuern				
Umsatzsteuer	106.437.987	100.450.335	-5.987.652	-5,63
Abgabe von alkoholischen Getränken	110	0	-110	-100,00
Tabaksteuer	7.023.792	7.135.264	111.472	1,59
Biersteuer	718.505	841.309	122.804	17,09
Mineralölsteuer	16.593.232	18.819.522	2.226.291	13,42
Alkoholsteuer	631.930	680.719	48.789	7,72
Schaumweinsteuer	119.335	125.231	5.896	4,94
Kapitalverkehrssteuern	593.479	-2.960	-596.440	-100,50
Werbeabgabe	1.700.663	508.272	-1.192.391	-70,11
Energieabgabe	4.345.258	4.030.686	-314.572	-7,24
Normverbrauchsabgabe	1.358.844	1.635.585	276.742	20,37
Flugabgabe	411.532	458.580	47.047	11,43
Grunderwerbsteuer (Aufteilung nach einheitl. Schlüssel)	120.810	0	-120.810	-100,00
Grunderwerbsteuer	55.724.582	50.726.512	-4.998.070	-8,97
Versicherungssteuer	4.857.298	5.200.162	342.864	7,06
Motorbezogene Versicherungssteuer	7.759.121	8.189.271	430.150	5,54
KFZ-Steuer	176.042	251.234	75.192	42,71
Konzessionsabgabe	1.119.137	1.114.796	-4.341	-0,39
rechnungsmäßig Ertragsanteile	209.691.656	200.164.518	-9.527.138	-4,54
Gemeindeanteil am Pflegegeld	-4.395.417			
Summe sonstige Steuern	205.296.240	200.164.518	-5.131.722	-2,50
Kunstförderungsbeitrag	42.185	44.109	1.924	4,56
Summe	363.755.908	363.207.421	-548.487	-0,15
Zwischenabrechnung	9.580.729	-9.684.057	-19.264.786	-201,08
Gesamt	373.336.637	353.523.364	-19.813.273	-5,31

VERBRAUCHERPREISINDEX		
FÜR MÄRZ 2017		
(vorläufiges Ergebnis)		
	Februar 2017 (endgültig)	März 2017 (vorläufig)
Index der Verbraucherpreise 2015		
Basis: Durchschnitt 2015 = 100	102,1	102,7
Index der Verbraucherpreise 2010		
Basis: Durchschnitt 2010 = 100	113,0	113,7
Index der Verbraucherpreise 2005		
Basis: Durchschnitt 2005 = 100	123,7	124,5
Index der Verbraucherpreise 2000		
Basis: Durchschnitt 2000 = 100	136,8	137,6
Index der Verbraucherpreise 96		
Basis: Durchschnitt 1996 = 100	144,0	144,8
Index der Verbraucherpreise 86		
Basis: Durchschnitt 1986 = 100	188,3	189,4
Index der Verbraucherpreise 76		
Basis: Durchschnitt 1976 = 100	292,6	294,3
Index der Verbraucherpreise 66		
Basis: Durchschnitt 1966 = 100	513,6	516,6
Index der Verbraucherpreise I		
Basis: Durchschnitt 1958 = 100	654,4	658,2
Index der Verbraucherpreise II		
Basis: Durchschnitt 1958 = 100	656,5	660,4
<p>Der Index der Verbraucherpreise 2015 (Basis: Jahresdurchschnitt 2015 = 100) für den Kalendermonat März 2017 beträgt 102,7 (vorläufige Zahl) und ist somit gegenüber dem Stand für Februar 2017 um 0,6 % gestiegen (Februar 2017 gegenüber Jänner 2017 + 0,3 %). Gegenüber März 2016 ergibt sich eine Steigerung um 2,0 % (Februar 2017/2016 + 2,2 %).</p>		

MEDIENINHABER (VERLEGER):

Amt der Tiroler Landesregierung,

Abteilung Gemeinden,

6010 Innsbruck, Tel. 0512/508-2370

www.tirol.gv.at/merkblatt-gemeinden

Für den Inhalt verantwortlich: Mag. Christine Salcher

Offenlegung gemäß § 5 Mediengesetz: Medieninhaber Land Tirol

Erklärung über die grundlegende Richtung: Information der Gemeinden

Druck: Eigendruck